

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00118**

## **vom 26. Februar 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2023.00118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00118)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00118 du 26 février 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00118 del 26 febbraio 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter lassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den all gemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat ( BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundesgerichts 9C\_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen ).

Da hier ein allfälliger Leistungsanspruch frühestens ab April 2022 besteht (Art.

12 Abs.

1 ELG), finden die seit dem 1. Januar 2021 gültigen Normen auf den vor liegenden Fall Anwendung und werden in dieser Fassung zitiert.

#### **E. 1.2**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenz bedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Diese bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14-16 ELG; Art. 3 Abs. 1 lit . a und b ELG). Die Kantone können über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art. 2 Abs. 2 ELG). Im Kanton Zürich werden nach Massgabe des ELG und des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen gemäss ELG, Beihilfen (§ 13 ff. ZLG) und Zuschüssen (§ 19a ZLG) ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 lit . a-c ZLG). Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 ZLG finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren (§ 20 Abs. 1 ZLG).

#### **E. 1.3**

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen über steigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

a.

der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen;

b.

60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG.

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 9a Abs. 1 ELG haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen; diese liegt bei alleinstehenden Personen bei Fr. 100'000.-- ( lit. a). Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird daher überhaupt erst geprüft, wenn das Vermögen unter dieser Vermögensschwelle liegt ( Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage 2021, S. 225 Rz. 570 a.E.).

Zum Reinvermögen von Art. 9a Abs. 1 ELG gehört auch Vermögen, auf welches nach Art. 11a Abs. 2-4 verzichtet wurde (Abs. 3).

Meldet sich eine Person für eine jährliche Ergänzungsleistung an, ist für den Anspruch das Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die Ergänzungsleistung beansprucht wird (Art. 2 Abs. 2 ELV).

#### **E. 1.5**

Als Einkommen anzurechnen sind unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist ( Art. 11a ELG ). Eine Verzichtshandlung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_435/2020 vom 14. Dezember 2020 E. 2.2). Dies gilt auch betreffend erb- oder ehgüterrechtliche Ansprüche (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1).

#### **E. 1.6**

Gestützt auf Art. 9 Abs. 5 lit. b ELG hat der Bundesrat in Art. 17 ELV nähere Bestimmungen zur Vermögensbewertung erlassen. Danach ist das anrechenbare Vermögen - vorbehaltlich Abs. 4 bis Abs. 6 - nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten (Abs. 1). Auf Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG), sind die Bewertungsregeln nach Art. 17 ELV ebenfalls anwendbar (BGE 113 V 194 E. 5b, SVR 1996 EL Nr. 20 S. 60 E. 7a).

#### **E. 1.7**

Nach der Rechtsprechung ist unter dem Verkehrswert einer Liegenschaft der Verkaufswert zu verstehen, den sie im normalen Geschäftsverkehr besitzt. Der so ermittelte Verkehrswert setzt grundsätzlich eine konkrete und aktuelle Liegenschaftsschätzung voraus. Aus

Gründen der Praktikabilität können aber auch andere geeignete Schätzungen beigezogen werden (Urteil des Bundesgerichts 9C\_100/2019 vom 16. Mai 2019 E. 6.1).

## **E. 2**

ff.).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) im Wesentlichen fest, es sei unbestritten, dass die ehemals eheliche Wohnung in

A.\_\_\_\_ ursprünglich im hälftigen Miteigentum des Beschwerdeführers und seiner Ex-Ehefrau B.\_\_\_\_

(nachfolgend: Ex-Ehefrau) gestanden habe. Ebenfalls sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen hälftigen Miteigentumsanteil seiner Ex-Ehefrau im Dezember 2007 geschenkt habe. Darin liege eine Verzichtshandlung, denn eine Schenkung erfolge definitionsgemäss ohne Gegenleistung. Für die Bewertung des entäusserten Vermögens sei der Wert der Liegenschaft im Zeitpunkt des Verzichts, also im Jahr 2007, massgebend. Ursprünglich, im Jahr 1997, habe der Beschwerdeführer den hier betroffenen halben Miteigentumsanteil seiner Ex-Ehefrau abgekauft und hierfür Fr. 302'500.-- bezahlt. In der Folge sei der Wert der Liegenschaft gestiegen, bis diese im Jahr 2021 gemäss Angabe des Beschwerdeführers für über Fr. 1 Million verkauft worden sei. Demnach sei das ursprüngliche Verzichtsvermögen nicht lediglich bei Fr. 200'000.-- (vgl. Verfügung vom 28. November 2022, Urk. 3/17 = Urk. 6/76), sondern (vorerst) mindestens auf

Fr. 302'500.-- zu bemessen. Da der Verzicht im Jahr 2007 erfolgt sei, sei der Wert des Verzichts unverändert auf den 1. Januar 2008 zu übertragen und dann jährlich um Fr. 10'000.-- zu reduzieren. In Korrektur zur angefochtenen Verfügung ergebe sich per Anfang 2022 somit eine Amortisation von Fr. 140'000.-- sowie ein Verzichtsvermögen von mindestens Fr. 162'500.--. Zudem habe sich laut Scheidungsurteil vom 16. Dezember 2020 die Ex-Ehefrau verpflichtet, zur Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung von Fr. 50'000.-- an den Beschwerdeführer zu leisten. In welchem Umfang diese Zahlung quasi als Gegenleistung vom Verzichtsvermögen in Abzug zu bringen sei, sei aufgrund der Akten nicht ganz schlüssig. Die Frage könne aber (vorerst) offengelassen werden. Denn auch wenn man die Ausgleichszahlung in vollem Umfang zulasse, liege das Verzichtsvermögen immer noch über der Vermögensschwelle von Fr. 100'000.-- (S. 2 f.).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), dass er seinen hälftigen Miteigentumsanteil an der Wohnung in A.\_\_\_\_

am 18. Dezember 2007 an seine damalige Ehefrau übertragen habe, um sich gegen

allfällige Verantwortlichkeitsansprüche zu wappnen, also rein aus Sicherheitsgründen und unter der Bedingung, dass die Ex-Ehefrau den hälftigen Miteigentumsanteil wieder an ihn zurückübertrage, wenn die Gefahr von allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen vorbei sei. Die Parteien seien von einer Risikodauer von vier Jahren ausgegangen und hätten daher am

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin führte in der Beschwerdeantwort (Urk. 5) ergänzend aus, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2007 seiner damaligen Ehefrau seinen hälftigen Anteil an der Wohnung geschenkt habe, wobei die Schenkung unter der resolutiven bzw. auflösenden Bedingung gestanden habe, dass der Anteil im September 2011 an ihn zurückübereignet würde. Diese Rückübereignung habe er allerdings nie erfolgreich eingefordert. Mit der Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung bzw. der güterrechtlichen Auseinandersetzung habe der Beschwerdeführer definitiv auf weitere Forderungen gegenüber seiner Ex-Ehefrau verzichtet. Mit dieser Handlung habe er auf das ihm zustehende Vermögen verzichtet.

Der hälftige Miteigentumsanteil habe im Jahr 2007 – nach näher dar gelegten Ausführungen – einen Wert von Fr. 337'758.-- gehabt. Davon seien die auf den Beschwerdeführer entfallenden Hypothekarzinsen von Fr. 105'000.-- so wie das Darlehen der Ex-Ehefrau an den Beschwerdeführer von Fr. 17'500.--, welches sie ihm anlässlich des Kaufs im Jahre 2004 habe zukommen lassen, abzuziehen. Das ergebe einen Betrag von Fr. 215'258.--. Diesen Betrag habe der Beschwerdeführer im Dezember 2007 seiner Ehefrau geschenkt, ohne dabei sicherzustellen, dass ihm der Anteil im Jahre 2011 tatsächlich auch wieder zurückübereignet würde. Im Scheidungsurteil vom 16. Dezember 2020 habe sich die Ex-Ehefrau verpflichtet, dem Beschwerdeführer zur Abgeltung seiner güterrechtlichen Ansprüche Fr. 50'000.-- zu bezahlen. Im Gegenzug habe sich der Beschwerdeführer verpflichtet, das Rückfallsrecht aus dem Grundbuch löschen zu lassen. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass mit den Fr. 50'000.-- mindestens teilweise die Übereignung des Miteigentumsanteils an der Wohnung habe entschädigt werden sollen. Vom Schenkungsbetrag von Fr. 215'258.-- seien daher Fr. 50'000.-- in Abzug zu bringen. Es verbleibe somit ein Vermögensverzicht in der Höhe von Fr. 165'258.--. Die Verzichtshandlung habe nicht im Zeitpunkt der resolutive bedingten Schenkung im Jahr 2007 stattgefunden, sondern mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Scheidungsvereinbarung vom 3. Dezember 2020. Unter der Berücksichtigung der Amortisation gemäss Art. 17e ELV von Fr. 10'000.-- sei dem Beschwerdeführer für das Jahr 2022 somit ein Verzichtvermögen von Fr. 155'258.-- anzurechnen (S.

#### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer stellte sich in der Replik (Urk. 10/1 = Urk. 10/2) auf den Standpunkt, dass ihn das Bezirksgericht Meilen anlässlich der Scheidung dazu gezwungen habe, auf die Rückgabe der Wohnung zu verzichten, da seine Ex-Ehefrau einer Einigung ansonsten in keiner Weise zugestimmt hätte. Seine Tochter, die aufgrund eines Hirnschlages seine Beiständin gewesen sei, habe der Abfindungssumme zugestimmt. Das habe aber in keiner Weise bedeutet, dass er dem Verzicht auf den hälftigen Liegenschaftsanteil zugestimmt habe.

#### **E. 3**

2

Die schenkungsweise Übertragung des Miteigentumsanteils des Beschwerdeführers an seine Ex-Ehefrau im Jahr 2007 erfolgte gemäss Darstellung des Beschwerdeführers, um das eheliche Vermögen vor allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen zu schützen, mithin als Versuch, den Miteigentumsanteil an der ehelichen Liegenschaft künftigen Gläubigern als Verwertungssubstrat zu entziehen (Urk. 1 S. 2). Die nur fünf Tage nach der Eigentumsübertragung geschlossene Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und

seiner heutigen Ex-Ehefrau betreffend Rückfall des Miteigentumsanteils (vgl. E. 3.2) lässt die Natur der Eigentumsübertragung als Simulationsgeschäft als plausibel erscheinen. Die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers bleibt denn auch seitens der Beschwerdegegnerin unbestritten ( Urk. 2, Urk. 5).

Das Eheschutzverfahren zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ex-Ehefrau wurde erst im Jahr 2018 eingeleitet ( Urk. 6/12 S. 2). Die Schenkung des Miteigentumsanteils im Jahr 2007 – auf erhebliche Bedenken bezüglich Rechtmässigkeit muss im vorliegenden Kontext nicht eingegangen werden – erfolgte auf dem Boden einer Schicksalsgemeinschaft und zielte auf den Schutz der ehelichen Existenzgrundlage ab.

Ein Vertrag betreffend Übertragung eines Grundstücks bedarf gemäss Art. 658 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) der öffentlichen Beurkundung. Die Möglichkeit der Absicherung des Rückfalls mittels eines gültigen Vertrages war dem Beschwerdeführer nicht möglich, da dies die Offenlegung der Schenkungssimulation gegenüber dem Notar bedingt hätte. Ein simulierter Vertrag ist nicht wirksam ( Art. 18 Abs. 1 ZGB). Immerhin schloss der Beschwerdeführer mit seiner Ex-Ehefrau eine schriftliche Vereinbarung betreffend Rückübertragung ab, was ihm im Hinblick auf eine spätere güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich Schenkungssimulation ein Beweismittel in die Hand gab.

Ein grobfahrlässiges Verhalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_904/2011 vom 5. März 2012 E).

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
Grieder-Martens Peter-Schwarzenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.